

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 19.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einspeiseverbot für private FV-Anlagen – So kann die Energiewende nicht funktionieren (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/9294 teilt der Senat mit, dass aufgrund der sehr hohen Einspeiseleistung am dortigen Netzknotenpunkt im Stromverteilnetz ein Netzausbau notwendig ist. Diese Anpassung am Stromnetz soll jedoch nach Auffassung des Bezirksamtes auf dem Privatgrund erfolgen. Hamburg will den Ausbau von FV-Anlagen, jedoch sollen Anlieger, bei denen das Netz nicht ausreichend ist, dafür eigene Flächen zur Verfügung stellen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Schließlich kann ein Teil der Bewohner vor Ort Strom einspeisen. Nur diejenigen, die sich später gemeldet haben, nicht. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) wie folgt:

Frage 1: *Die Netzkunden erhalten eine technische Zustimmung mit zum Teil temporären Auflagen. Diese Auflagen können notwendig sein, bis der erforderliche Netzausbau durchgeführt wurde oder die betroffenen Kunden eine Ertüchtigung ihrer elektrischen Anlage durchgeführt haben (Drs. 22/9294). In wie vielen Fällen kann eine Einspeisung nicht erfolgen, weil noch ein Netzausbau erforderlich ist?*

Antwort zu Frage 1:

Bei insgesamt 1.423 Anträgen in 2022 (Stand: September 2022) muss in sechs Fällen ein Netzausbau erfolgen.

Frage 2: *Wann und wie sollen die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen erfolgen?*

Antwort zu Frage 2:

Die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen sollen nach Klärung aller offenen Fragen zum Standort sowie dem Einholen beziehungsweise Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen erfolgen.

Frage 3: *Hat Stromnetz Hamburg einen Standort auf öffentlichem Grund für den Vorgang in Bramfeld (siehe Vorbemerkung der Drs. 22/9294) vorgeschlagen?*

Antwort zu Frage 3:

Ja, durch die SNH werden zwei technisch geeignete Standorte für eine Einfachkompaktnetzstation im öffentlichen Grund in Betracht gezogen.

Frage 4: *Ist in der Nähe des Vorgangs (siehe Vorbemerkung der Drs. 22/9294) ein Trafo ertüchtigt worden?*

Wenn ja, wann, wieso und für wen erfolgte die Ertüchtigung?

Antwort zu Frage 4:

Der Straßenzug Braamwisch liegt am Rande eines durch eine Netzstation versorgten Gebietes. Daher würde auch aus technischer Sicht eine Erweiterung der vorhandenen Netzstation keinen Sinn machen.

Frage 5: *Was muss ertüchtigt werden, damit eine Einspeisung vor Ort möglich ist? Welche Flächen in Quadratmetern sind dafür erforderlich und welcher Ort wurde vorgeschlagen?*

Antwort zu Frage 5:

Der SNH muss die Möglichkeit gegeben werden, eine zusätzliche Einfachkompaktnetzstation an einem technisch geeigneten Standort zu errichten. Dieser kann im öffentlichen Grund wie auch auf Privatgrund sein. Hierfür wird eine Fläche von 24 m² erforderlich sein.

Frage 6: *Sollten weitere FV-Anlagen angeschlossen werden, können diese auf den angedachten Netzausbau zurückgreifen?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 6:

Ja, die Erweiterung der Netzkapazität gilt für den gesamten Netzknoten beziehungsweise daran angeschlossene Kunden und wird auf Basis der abschätzbaren FV-Potenziale dimensioniert.

Frage 7: *Ist der Netzausbau lediglich für die wenigen Anlieger, welche bisher nicht einspeisen, oder kann dieser für die Allgemeinheit genutzt werden?*

Antwort zu Frage 7:

Alle Netzstationen dienen der allgemeinen Stromversorgung und versorgen Niederspannungskundinnen und -kunden in der unmittelbaren Umgebung der jeweiligen Netzstation.

Frage 8: *Das zuständige Bezirksamt hat den Sondernutzungsantrag für die private Netzstation abgelehnt. Nach Abwägung privater und öffentlicher Interessen wird der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes durch die Aufstellung unverhältnismäßig und dauerhaft beeinträchtigt (Drs. 22/9294). Wieso handelt es sich aus der Sicht des Senats um keinen Gemeingebrauch?*

Antwort zu Frage 8:

Bei der Einfachkompaktnetzstation handelt es sich um eine Anlage, die für die Funktion des allgemeinen Netzes maßgeblich ist. Sie dient der Kapazitätserweiterung des Netzes im betroffenen Bereich zum Beispiel zur Aufnahme von erneuerbarem Strom (gemäß EEG) oder auch zur Versorgung von Wallboxen zur Aufladung von Elektroautos. Allerdings besteht ein Anspruch auf Gewährung des Wegenutzungsrechts nur dann, wenn gemäß § 1 Absatz 2 des Sondernutzungsvertrages eine Unterbringung auf privatem Grund nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Die Standortsuche für die Einfachkompaktstation ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 9: *Liegt aus der Sicht des Senats die zusätzliche Gewinnung von erneuerbarer Energie nicht im öffentlichen Interesse?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, wieso?

Antwort zu Frage 9:

Aus Sicht des Senats liegt der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele und der Energieversorgungssicherheit grundsätzlich im öffentlichen Interesse.

Frage 10: *Wurden vor Ort (siehe Vorbemerkung der Drs. 22/9294) FV-Anlagen zum Einspeisen angeschlossen? Wieso können diese ohne Ausbau einspeisen und die weiteren nicht?*

Frage 11: *Wie bewertet der Senat den Hintergrund, dass in der gleichen Siedlung FV-Anlagen, ohne Privatgrund zur Verfügung zu stellen, einspeisen dürfen und andere in der Siedlung nicht?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Es konnten so lange FV-Anlagen angeschlossen werden, bis die verfügbare Netzkapazität erreicht wurde. Für den Anschluss weiterer Anlagen am Netzpunkt ist ein Netzausbau notwendig. Die Zurverfügungstellung von Privatgrund zur Errichtung notwendiger Netzausbaukapazitäten ist keine Bedingung für die Einspeisung. Der Senat hat sich damit nicht befasst.

Frage 12: *Wo und wie können Anwohner, welche eine FV-Anlage ertüchtigen wollen, erfragen, ob ein Netzausbau für ein Einspeisen erforderlich ist?*

Frage 13: *Sollte aus Sicht des Senats jeder Bürger vor der Ertüchtigung von FV-Anlagen erfragen, ob ein Netzausbau erforderlich ist?*

Wenn ja, wieso?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Im Zug des verbindlichen Anmeldeverfahrens und damit einhergehender Übermittlung der technischen Daten der jeweiligen Erzeugungsanlage werden durch SNH detaillierte Netzberechnungen durchgeführt. Hierauf basierend wird ermittelt, ob dem Kunden vorübergehende technische Auflagen in der technischen Zustimmung auferlegt werden. Diese werden aufgehoben, wenn alle dafür notwendigen Maßnahmen (durch den Kunden oder durch SNH - Netzausbau) durchgeführt wurden. Eine zusätzliche vorgelagerte Anfrage an SNH hält der Senat nicht für erforderlich.